



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 24.11.2022

2022/335

öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	24.11.2022	9.1

Betreff

Ergänzung zur Sitzungsvorlage 2022/283 zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel (Baumschutzsatzung) vom 12.03.1998 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 29.11.2018

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die siebte Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Castrop-Rauxel (Baumschutzsatzung)

Kravanja
Bürgermeister

Werner
EUV Vorstand

Sachverhalt

Die Tischvorlage erfolgt auf Grund eines aktuellen Hinweises des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

In Bezug auf die geplante Änderung der städtischen Baumschutzsatzung, in der als Ergänzung das Wort „ausschließlich“ in der Regelung des § 3 Abs. 5 Satz 3 aufgenommen wurde („Diese Satzung gilt nicht, wenn der Baum ausschließlich auf dem Grundstück steht, das weniger als 400 qm bemisst.“), vertritt das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die Auffassung, dass die neu geplante Regelung nicht eindeutig und somit auslegungsbedürftig sei.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen macht insofern deutlich, dass die rechtliche Beurteilung eines grenzüberschreitenden Baumstammes durch die neue Regelung nicht eindeutig möglich sei. Insbesondere bliebe unklar, was geschehe, wenn ein Baum auf zwei Grundstücken stehe, die beide kleiner als 400 m² bzw. ggf. sogar zusammenaddiert kleiner als 400 m² seien.

Der Hinweis des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen wird insofern aufgenommen, als dass zusätzlich ein Satz fünf in § 3 Abs. 5 der städtischen Baumschutzsatzung mit aufgenommen wird. Dieser lautet wie folgt:

„Im Interesse der Allgemeinheit am Schutz des vorhandenen Baumbestandes, gilt diese Ausnahmeregelung bei Grenzbäumen nur, wenn die angrenzenden Grundstücksflächen zusammen 400 m² nicht überschreiten.“

Durch die Aufnahme ergibt sich eine rechtlich eindeutige Beurteilungsmöglichkeit.

Weitere Erläuterungen in der Sitzung

Anlage

7. Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung vom 12.03.1998